

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte I
Per E-Mail
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Zürich/Genf, 7. Oktober 2021

Stellungnahme von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen: Vernehmlassung zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur VDSG äussern zu können und nehmen gerne wie folgt Stellung.

2001 gegründet, vertritt SwissFoundations als Verband der Schweizer Förderstiftungen über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz. Unsere Mitglieder und assoziierten Partner investieren jährlich mehr als CHF 1 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen im In- und Ausland.

Chronologie

Das Parlament hat das neue Datenschutzgesetz (nDSG) beraten und am 25. September 2020 verabschiedet.

Am 23. Juni 2021 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz VDSG. Frist: 14. Oktober 2021.

Die liberalen Rahmenbedingungen in der Schweizer Gesetzgebung sind Grundlage für den Erfolg des Schweizer Stiftungsstandorts. Mit einem freiwillig gespendeten Stiftungsvermögen von CHF rund 100 Mrd. und über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen gibt es in der Schweiz pro Kopf etwa sechsmal mehr gemeinnützige Stiftungen als in den USA oder Deutschland.

Als Stimme der Schweizer Förderstiftungen setzt sich SwissFoundations für den Schutz der Stifterfreiheit und die Modernisierung des Stiftungsstandortes ein. Philanthropisches Engagement erfordert Flexibilität, heute mehr denn je. Gesetzliche Regelungen tragen dazu bei, die Rahmenbedingungen für philanthropisches Handeln zu stärken oder zu schwächen und sind im Einzelfall entscheidend für die Wirksamkeit des Standorts. Wir wollen sicherstellen, dass gemeinnützige Mittel über Schweizer Stiftungen auch in Zukunft dem Allgemeinwohl zufließen. So gilt es, gemeinnützigen Stiftungen, die zumeist Ihre Tätigkeit mit ehrenamtlichen Strukturen erfüllen, nicht mit unnötiger Bürokratie und weiteren Regulatorien zu belasten. Andernfalls laufen wir Gefahr, dass der immer grösser werdende Bürokratieaufwand den lebendigen Stiftungsektor in Schweiz dezimieren und zukünftige Stifter vom Stiften abhalten wird – zum Schaden der Allgemeinheit.

Das neue Datenschutzgesetz schafft einen enormen Verwaltungsaufwand und auch Stiftungen sind verpflichtet, die verschärften datenschutzrechtlichen Anforderungen umzusetzen.

Die bereits strengen Anforderungen des DSG dürfen durch die neue VDSG nicht noch weiter verschärft werden. Genau dies droht aber mit der neuen VDSG.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Entwurf zum Teil unnötig weit über das Ziel bzw. über die gesetzlichen Vorgaben hinausschiesst.

So setzt beispielsweise Art. 2 des Verordnungsentwurfs die Vorgaben für die Datensicherheit hoch an, anstatt Mindestanforderung vorzugeben, wie in Art. 8 Abs. 3 DSG vorgesehen. Dies gilt es insbesondere auch in Hinblick auf kleinere gemeinnützige Organisationen mit ehrenamtlichen Strukturen zu vermeiden. Die Verordnung sollte von Organisationen aber nur verlangen, was diese realistischerweise erfüllen können. Kommt hinzu, dass ein Verstoß gegen die Mindestanforderungen an die Datensicherheit mit einer strafrechtlichen Busse bis zu CHF 250'000 geahndet wird (Art. 61 lit. c DSG).

Augenmass beweist der Entwurf hingegen bei der Ausnahmeregelung bezüglich der Pflicht zur Führung eines Datenbearbeitungsverzeichnisses von Art. 12 Abs. 5 DSG, Art. 26 Entwurf-VDSG. Der Entwurf anerkennt hier die Problematik der kleineren Unternehmen und anderer kleinerer privatrechtlicher Organisationen. SwissFoundations begrüsst die Ausnahmeregelung, wonach eine gesetzliche Pflicht zur Führung eines Datenbearbeitungsverzeichnis erst für Organisationen ab 250 Beschäftigten oder bei einer umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten bzw. bei einem Profiling mit hohem Risiko besteht.

FAZIT

Zusätzliche Anforderungen und Bürokratie im Datenschutz durch die neue Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG), die über die bereits strengen Vorgaben des neuen Datenschutzgesetzes hinausgehen, sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf kleinere gemeinnützige Organisationen mit ehrenamtlichen Strukturen.

Die Ausnahmeregel in Art. 26 Entwurf-VDSG beweist Augenmass und wird von SwissFoundations begrüsst.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anliegen und wünschen Ihnen eine konstruktive und zielführende Diskussion und Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Richard Brogle
Geschäftsführer SwissFoundations

Julia Jakob
SwissFoundations